

Landesbericht Ungarn

Krisztina Karsai / Zsolt Szomora

Inhalt

Einführung	504
I. Die Verankerung der Regelung	504
II. Besonderheiten: Erfolgslose Vergangenheitsbewältigung	506
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	511
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	511
I. Legitimation der Verjährung	511
II. Rechtsnatur der Verjährung	512
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	513
1. Verfassungsrechtliche Garantie	513
2. Verjährung als individuelles Recht	514
3. „In dubio pro reo“	516
4. Nachträgliche Verlängerung der Verjährungsfrist	516
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	517
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	517
1. Ergänzung zu den Straftaten gegen die Menschlichkeit	519
2. Faktisches Nichtverjähren	520
II. Verjährungsfrist	521
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	521
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	521
3. Berechnung der Verjährungsfrist	522
4. Beeinflussung des Fristablaufs	523
a) Während des Strafverfahrens	523
b) Beendigung des Strafverfahrens	524
5. Absolute Verjährungsfristen	525
6. Ein Sondergesetz – Straftaten gegen die Menschlichkeit und Straftaten in der kommunistischen Diktatur	525
III. Folgen der Verjährung	527
IV. Reichweite der Verjährung	528
1. Vermögensabschöpfung („confiscation“)	528
2. Vorbeugende Maßnahmen	529
V. Verjährung von Zivilansprüchen	529
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	530
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	530
II. Verjährungsfrist	531
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	531
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	531
3. Beeinflussung des Fristablaufs	532

III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen (Maßregeln der Besse- rung und Sicherung)	533
B. Entwicklungstendenzen und Probleme	533
I. Entwicklungstendenz: Verlängerung der Verjährungsfristen und Ausschluss der Verjährung	533
II. Kritik an den Verjährungsregeln	534

Einführung

I. Die Verankerung der Regelung

Das ungarische Rechtssystem gehört der römisch-germanischen Rechtsfamilie an. Im Vergleich zu anderen Ländern dieser Rechtsfamilie wurden abschließende gesetzliche Regelungen sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht erst relativ spät eingeführt. Daher zeichnet sich die ungarische Strafrechtsgeschichte durch eine Herrschaft des partikularen Strafgewohnheitsrechts aus. Zudem ist das ungarische Strafrecht durch einen starken Einfluss der österreichischen und – durch österreichische Vermittlung – der deutschen kodifizierten Strafgesetze geprägt. Der Anfang dieser starken deutsch-österreichischen Einwirkung liegt in der frühen Neuzeit und spiegelt sich auch im Gewohnheitsrecht wider, was mit den speziellen historischen Gegebenheiten Ungarns zu erklären ist.¹

Im Strafgewohnheitsrecht war die Rechtsfigur der Verjährung nicht generell anerkannt, auch wenn frühere (erfolglose) Kodifikationsversuche von 1791 und 1843 dieses Rechtsinstitut vorgesehen hatten. Nur sporadisch findet sich die Rechtsfigur der Verjährung in der ungarischen Strafrechtsgeschichte.² Nach Pauler soll die Curia³ – unter dem Einfluss der Praxis Criminalis – das Strafverfahren wegen Verjährung (nach 5, 10 oder 20

1 Siehe im Detail Bató, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht. Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts, 2011, 41 ff.; Bató, in: Sinn/Gropp/Nagy, 89 (91); Bató, in: Hornyák/Juhász/Korsósné Delacasse/Peres (Hrsg.), Turning points and breaklines, 2009, 81 ff.

2 Fayer, A magyar büntetőjog kézikönyve I. Bevezető rész és általános tanok (Btk. 1–125. §§.), 1895, 338.

3 Die Curia war das oberste Gerichtsforum des Königreichs Ungarn. Nach der Verfassung von 1949 hieß es Oberster Gerichtshof (*Legfelsőbb Bíróság*). Nach dem Grundgesetz von 2012 heißt es nun „Kuria“ (*Kúria*).

Jahren) in mehreren Fällen eingestellt haben.⁴ Auch wenn eine Legitimation der Verjährung im damaligen Strafrecht sehr strittig war,⁵ zeigte sich zumindest der Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung schon eindeutig im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. So stellte *Melicher* sogar einen Antrag an die ungarische Juristenversammlung, in welchem er eine Stellungnahme zwecks Anerkennung und gesetzlicher Kodifizierung der Verjährung forderte. Als Begründung verwies er in seinem Antrag auf bestehende europäische Strafkodexe (das französische StGB von 1791 sowie verschiedene deutsche Strafgesetze des 19. Jahrhunderts).⁶

Nach mehreren erfolglosen Kodifikationsversuchen im späten 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde das erste ungarische Strafgesetzbuch (*Kodex Csemegi*) im Jahre 1878 verabschiedet und trat 1880 in Kraft.⁷ Das französische Strafgesetz von 1791 wurde im Schrifttum als Vorbild der ungarischen Regelung erwähnt,⁸ nach *Angyal* „ist der Erfolg der Aufklärung kodifiziert worden“⁹. Im *Kodex Csemegi* wurden auch die Verjährung der Strafbarkeit sowie die der Strafvollstreckung gesetzlich geregelt. Die darauffolgenden Strafgesetzbücher der Jahre 1950, 1961, 1978 und 2012 enthielten ebenfalls stets Verjährungsregelungen.

Aktuell finden sich solche Regelungen zur Verjährung in Art. U Abs. 6–8 der ungarischen Verfassung, in §§ 25–28 des ungarischen Strafgesetzbuches (*Büntető törvénykönyv*, ungStGB), in Kraft getreten am 1.7.2013, im Gesetz Nr. CCX (Gesetz über den Ausschluss der Verjährung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie über die Verfolgung der Straftaten in der kommunistischen Diktatur) sowie in §§ 28–29 und § 70 des Gesetzes Nr. CCXL über die Vollstreckung von Strafen, Maßregeln, bestimmten Zwangsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeitshaft.

⁴ Zitiert von *Angyal*, A magyar büntetőjog tankönyve, 1920, 532. Erwähnt auch von *Melicher*, Joggudományi Közlöny 37/1871, 259 (262).

⁵ *Reinitz*, Joggudományi Közlöny 6/1876, 45 (45).

⁶ *Melicher*, Joggudományi Közlöny 37/1871, 260.

⁷ *Bató*, in: *Sinn/Gropp/Nagy*, 48 ff.; *Mezey*, in: *Mezey/Bódi Beliznay* (Hrsg.), Strafrechtskodifikation im 18. und 19. Jahrhundert, 1997, 90 ff.; *Mezey*, in: *Mezey* (Hrsg.), Strafrechtsgeschichte an der Grenze des nächsten Jahrtausends, 2003, 151–177.

⁸ Siehe z.B. *Fayer* (Fn. 2), 338; *Finkey*, A magyar büntetőjog tankönyve, 1914, 550; *Vámbéry*, Büntetőjog (II. kötet), 1918, 171; *Irk*, A magyar anyagi büntetőjog, 1928, 346.

⁹ *Angyal* (Fn. 4), 532.

II. Besonderheiten: Erfolgslose Vergangenheitsbewältigung

Mit der großen Verfassungsnovelle aus dem Jahr 1989 (der sog. Republiknovelle) wurden die fundamentalen Strafrechts- und Strafprozessrechtsgarantien, u.a. der Grundsatz „*nullum crimen, nulla poena sine lege*“, in der Verfassung verankert, sodass der Gesetzgeber seither verpflichtet ist, diese grundlegende Menschenrechtsgarantie zu achten. Die Entkriminalisierung im Bereich der Straftaten gegen den Staat, der Wirtschaftsstraftaten oder die Abschaffung von täterstrafrechtlichen Relikten, wie des Tatbestands der „gemeingefährlichen Arbeitsscheu“, wurden problemlos auch von der Rechtsprechung angenommen. Vorbehaltlos kam auch der „*lex mitior*“-Grundsatz zur Anwendung. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass ebendieser „*lex mitior*“-Grundsatz nicht nur in bereits laufenden Strafverfahren beachtet wurde, sondern mithilfe der Amnestiegesetze aus den Jahren 1989 und 1990 auch auf bereits Verurteilte und Gefangene Anwendung fand.¹⁰

Eine solche rückwirkende Behandlung kam demgegenüber für Sachverhalte im Rahmen der Vergangenheitsbewältigung, d.h. der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung wegen der Straftaten des kommunistischen Regimes, nicht in Frage. Das ungarische Verfassungsgericht hat im Jahre 1992 den Gesetzesentwurf, der die Verjährung von während des Kommunismus nicht geahndeten Straftaten rückwirkend zu verlängern beabsichtigte,¹¹ im Rahmen einer vorläufigen Normenkontrolle für verfassungswidrig erklärt.¹² Dadurch räumte das ungarische Verfassungsgericht

10 Gesetz Nr. XXXVII von 1989 und Gesetz Nr. XXXIX von 1990.

11 Der Gesetzesentwurf wird nach den Parlamentsabgeordneten, die die Initiative erarbeitet haben, „Lex Zétényi-Takács“ genannt.

12 ungVerfungVerfGE 11/1992. (III. 5.) AB. Diese Entscheidung des Verfassungsgerichts hat eine über die Frage der Verjährung und der Vergangenheitsbewältigung hinausgehende Bedeutung, denn die Prüfung dieser Verjährungsfrage hat dem jungen Verfassungsgericht den Anlass gegeben, die Grundsteine der ungarischen Strafverfassung niederzulegen. Die Terminologie, der Deutungsgehalt und der Wirkungskreis der Strafverfassung (sog. „*alkotmányos büntetőjog*“) haben in der Folge eine lebhafte Debatte in der ungarischen Literatur ausgelöst. Siehe z.B. Szabó, Joggudományi Közlöny 9/1995, 418; Nagy, in: Tóth (Hrsg.), Alkotmány és Joggudomány. Tanulmányok Dr. Szabó József professzor emlékére, 1996, 79; Wiener A., in: Wiener A. (Hrsg.), Büntetendőség Büntethetőség, 1997, 11; Palánkai, in: Gönczöl/Kereczi (Hrsg.), Tanulmányok Szabó András 70. születésnapjára, 1998, 17; Princzinger, Collega 2/2000, 7; Nagy, A magyar büntetőjog általános része, 2010, 22; bezüglich des Strafprozessrechts Tóth, A magyar büntetőeljárás az Alkotmánybíróság és az emberi jogi ítélezés tükrében, 2000.

dem formalen Aspekt des Rechtsstaats, d.h. der Rechtssicherheit Vorrang ein.¹³ Der Tenor der Entscheidung lautete:

- „1. Die erneute Strafbarkeit von bereits verjährten Straftaten ist verfassungswidrig.
2. Die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist von noch unverjährten Straftaten ist verfassungswidrig.
3. Die nachträgliche gesetzliche Unterbrechung der Verjährung von unverjährten Straftaten ist verfassungswidrig.
4. Die rückwirkende gesetzliche Bestimmung von Ruhens- oder Unterbrechungsgründen für unverjährige Straftaten ist verfassungswidrig.
5. Im Bereich der Verjährung kann eine Unterscheidung, ob der Staat seinen Strafanspruch aus politischen oder anderen Gründen nicht geltend gemacht hat, nicht verfassungskonform formuliert werden.
6. Die Konzipierung eines Verjährungsverlängerungsgrundes ‚der Staat hat seinen Strafanspruch aus politischen Gründen nicht geltend gemacht‘ verletzt wegen seiner Unbestimmtheit die Rechtssicherheit und ist daher verfassungswidrig.“¹⁴

Das Verfassungsgericht stellte die Rechtssicherheit in den Mittelpunkt seiner Argumentation: Es leitete die Rechtsfigur der Verjährung aus dem Postulat der Rechtssicherheit ab und hielt daher ihren rückwirkenden Ausschluss oder ihre rückwirkende Verlängerung für eine Verletzung ebendieser Rechtssicherheit.

„Die Rechtssicherheit ist der fundamentale Bestandteil eines Rechtsstaats. Die Rechtssicherheit erfordert unter anderem den Schutz von erworbenen Rechten sowie die Unantastbarkeit von erfüllten oder schon abgeschlossenen Rechtsverhältnissen bzw. die grundgesetzliche Einschränkung der Veränderbarkeit von in der Vergangenheit zustande gekommenen, andauernden Rechtsverhältnissen. ... Als Hauptregel soll gelten, dass abgeschlossene Rechtsverhältnisse durch ein Gesetz oder durch das Außer-Kraft-Setzen eines Gesetzes ... nicht verfassungskonform verändert werden können. ... Eine Ausnahme kann nur in dem Fall gebilligt werden, dass sie von einem mit der Rechtssicherheit konkurrierenden anderen Verfassungsprinzip unvermeidbar geboten ist, und im Vergleich zu ihrem Zweck zu keinen unverhältnismäßigen

13 Nagy, Anyagi Büntetőjog. Általános Rész, 2014, 68.

14 ungVerfGE 1992, 77 (77 f.).

Schäden führt. ... Die ungerechten Folgen eines Rechtsverhältnisses sind per se keine annehmbaren Argumente gegen die Rechtssicherheit. Wie es in der ungVerfGE 9/1992. (I. 30.) AB ausgeführt wurde: Das rechtstaatliche Erfordernis der ‚materiellen Gerechtigkeit‘ kann nur innerhalb des Rahmens der der Rechtssicherheit dienenden Institutionen und Garantien erfüllt werden. Auf die Geltendmachung der ‚materiellen Gerechtigkeit‘ kann die Verfassung kein subjektives Recht gewähren.“¹⁵

Parallel mit der Rechtssicherheit hat das Verfassungsgericht die Verjährung auch in den Schutzkreis des „*nullum crimen*“-Grundsatzes eingebunden:¹⁶

„... das Gesetz, dass den Neubeginn der Verjährung anordnet, durchbricht die Schranken der staatlichen Strafgewalt; es verletzt solche Garantierechte, die auch nicht zu einer Zeit eingeschränkt werden können, wenn andere Grundrechte ausgesetzt oder eingegrenzt werden dürfen. ... Hier gibt es einfach keinen Raum für die Berücksichtigung einer historischen Situation, Gerechtigkeit usw. Eine Ausnahme von Strafrechtsgarantien wäre nur durch deren offene Eliminierung möglich, was aber durch das Rechtsstaatsprinzip ausgeschlossen ist. Die (explizite Vorschrift der) Verfassung (§§ 54 bis 56, § 57 Abs. 2 bis 4) erlaubt die Einschränkung oder Aussetzung der Strafverfassung nicht einmal im Ausnahmezustand, im Notrecht oder in einer Gefahrenlage.“¹⁷

Daraus folgend hat das Verfassungsgericht festgestellt, dass das betreffende Gesetz verfassungswidrig ist, denn es entspricht den Grundsätzen der Strafverfassung nicht.

In einer anderen Entscheidung von 1993 erklärte das ungarische Verfassungsgericht, dass die Verjährung nur in Fällen von Kriegsverbrechen und Straftaten gegen die Menschlichkeit ausgeschlossen werden könne, da diese Straftaten nach dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht *ab ovo* nicht verjährbar seien.¹⁸

15 ungVerfGE 1992, 77 (81 f.).

16 Földvári, in: Hamza/Kajtár/Zlinszky (Hrsg.), *Tanulmányok* Benedek Ferenc tiszteletére, 1996, 83, (86 f.), argumentiert gegen das Verfassungsgericht zu Recht, dass die Strafbarkeit aufhebende Gründe (wie z.B. die Verjährung) nicht von der „*nullum crimen*“ Garantie erfasst sind, übersieht aber, dass die Erfordernisse der Rechtssicherheit auch für diese Gründe relevant sind.

17 ungVerfGE 1992, 77 (83, 87).

18 ungVerfGE 53/1993. (X. 13.) AB.

Nach dem heutigen Stand der Geschichtswissenschaft kam es zu ungefähr 70 bis 80 Geschosssalven während der Revolution und des Freiheitskriegs von 1956, wo wehrlose Zivilisten erschossen wurden. Nach der Wende wurden ungefähr 30 Strafverfahren wegen dieser Schüsse eingeleitet. Eine Verurteilung erfolgte nur in insgesamt fünf Fällen, in denen der Oberste Gerichtshof die Verantwortung der Täter unmittelbar auf das Völkerrecht gegründet hat.¹⁹

Sowohl die erwähnten Entscheidungen des Verfassungsgerichts als auch die Passivität der Staatsanwaltschaft und der Gerichte stießen in der Literatur teilweise auf Kritik. *Földvári* äußerte, dass der Gesetzentwurf „Lex-Zétényi-Takács“ keine rückwirkende Geltung beabsichtigte, da die Verjährung *ab ovo* nicht eingetreten sei. Nach seiner Meinung kann die Verjährung erst dann eintreten, wenn eine Straftatenverfolgung aus politischen Gründen, also aus der Staatsmachtstruktur folgend, möglich gewesen wäre.²⁰ Auch *Csaba Varga* betonte, dass das vom Verfassungsgericht verhinderte Gesetz keine konstitutive Norm, sondern eine deklarative Norm über das Nicht-Eintreten der Verjährung verkörpere. Ein verjährbares Recht soll zwingend eine Verfahrensmöglichkeit sein, deren sich der Berechtigte für eine lange Zeit nicht bedient habe, obwohl er sein Recht hätte ausüben können. Die Verjährung laufe nicht zu jeder „tatsächlichen Zeit“, sondern nur in der sog. „rechtlichen Zeit“, während welcher das Rechtssystem und insbesondere das betroffene Rechtsinstitut in der Tat funktioniere.²¹

Den Justizbehörden wirft *Réka Varga* vor, dass die Gerichte sich dennoch weigerten, die Regelungen anzuwenden, obwohl die *UN-Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährung auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von 1968* von Ungarn ratifiziert wurde. Die völkerrechtlichen Kenntnisse der Richter seien mangelhaft gewesen und die Richter hätten unnötigerweise auf eine Implementierung der Konvention in das ungarische Strafgesetzbuch gewartet.²² Nach einer noch kritischen Formulierung sollen die Gerichte zweifach rechtsverneinend gehandelt haben: die Gerichtspraxis habe angenommen, dass die kommunistische Diktatur ihre eigenen Straftaten nach ihrem eigenen Recht, aber un-

19 Für einen ausführlichen Überblick über „*transitional justice*“ in Ungarn siehe *Hack*, in: *Jakab/Tatham/Takács* (Hrsg.), *Transformation of Hungarian Legal Order 1985–2005*, 2007, 266 ff. Zu den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs über Geschosssalven siehe *Fundamentum* 1/2000, 97 ff., sowie die Anmerkungen dazu von *Bragyova*, 103 ff., *Gellér*, 111 ff. und *Kardos*, 120 ff.

20 *Földvári*, in: *Hamza/Kajtár/Zlinszky*, 83.

21 *Cs. Varga*, *Istuum Aequum Salutare* 1/2012, 103 (108).

22 *R. Varga*, *Istuum Aequum Salutare* 4/2011, 219 (220).

ter verfahrensausschließenden tatsächlichen Umständen habe verjähren lassen, während das Gericht auf der anderen Seite auch die Anwendung des völkerrechtlichen *ius cogens* ausgeschlossen habe.²³

Mit der neuen Verfassung Ungarns, die am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, wurde ein neuer Abschnitt in der Nach-Wende-Periode des ungarischen Strafrechts eingeleitet, indem es die Verjährung von schwerwiegen- den, gegen Einzelpersonen begangenen Straftaten, die vor der Wende we- gen politischer Gründe nicht geahndet wurden, nun auf Verfassungsebene ausschließt.²⁴ Art. U Abs. 7 und 8 der Verfassung wurden gezielt einge- führt, um die Verfassungskonformität einer rückwirkenden Verlängerung der Verjährungsfristen zu gewährleisten. Seit dem Inkrafttreten des Art. U ist die eingangs erwähnte Entscheidung²⁵ daher nicht mehr in Bezug auf die Frage der rückwirkenden Verlängerung anwendbar. Lediglich die all-gemeinen Aussagen und Standards, welche sich aus der Entscheidung des Verfassungsgerichts ergeben, sind noch heute maßgebend. Die den Verjäh- rungsausschluss konkretisierenden Normen sind in einem Gesetz nieder- gelegt worden, das ebenfalls am 1.1.2012 in Kraft trat.²⁶ Seitdem sind zwei Strafverfahren aufgrund der neuen Vorschriften eingeleitet worden, beide mussten aber wegen des Todes des Angeklagten eingestellt werden. Zur Kritik am geltenden Sondergesetz siehe unten B.II.

23 Cs. Varga, Iustum Aequum Salutare 4/2011, 9 (15).

24 Seit dem 1.1.2012 wurde auch die relevante Vorschrift des Grundgesetzes einer Veränderung unterworfen: Art. U Abs. 6 Grundgesetz (in Kraft seit 1.4.2013). Ur- sprünglich waren die relevanten, die Verjährung ausschließenden Vorschriften in den sog. „Übergangsbestimmungen des Grundgesetzes“ enthalten. Das ung-VerfGE 45/2012. (XII. 29.) AB hat aber dieses „Sondergrundgesetz“ wegen öffent- lich-rechtlicher Nichtigkeit aufgehoben (die Entscheidung wird analysiert von Szente, JeMa 2/2013, 11 ff.). Auf diese ungVerfGE folgend sind die relevanten Normen in den Art. U Grundgesetz eingefügt worden.

25 ungVerfGE 11/1992 AB.

26 Gesetz Nr. CCX von 2011 über die Strafbarkeit und den Ausschluss der Verjäh- barkeit von Straftaten gegen die Menschlichkeit bzw. über die Ahndung be- stimmter, während der kommunistischen Diktatur begangener Straftaten.

A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

I. Legitimation der Verjährung

Die Legitimation der Verjährung wurde im ungarischen Schrifttum auf verschiedene Weise zu erklären versucht. *Angyal* sieht die Verjährung – im Einklang mit der h.M. – in einem Zusammenspiel von *Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Billigkeit* begründet.²⁷ Ein solches Zusammenspiel mehrerer, nebeneinander stehender Gründe, wird von den meisten Autoren der vergangenen wie auch der heutigen Strafrechtsliteratur angeführt.

Im möglichen *Schwund der Beweismöglichkeiten*²⁸ – auch als „*difficultas probandi*“²⁹ bezeichnet – wird ein weiterer Legitimationsaspekt gesehen, welcher durch das Hervorrufen eines falschen Bildes über die Straftat³⁰ nicht nur den Beschuldigten, sondern auch das Ansehen der Justiz zu gefährden vermöge.³¹ Dem entgegnet *Finkey*, dass mögliche Beweisschwierigkeiten jedenfalls die Vollstreckungsverjährung nicht erklären könnten.³²

Mit Hinblick auf die Strafzwecke der *General- und Spezialprävention* wird argumentiert, dass diese nach längerer Zeit nicht mehr erfüllt werden könnten.³³ Die Verjährung gewinne ihre Legitimation aus der praktischen Rechtsauffassung im Gegensatz zum absoluten Recht.³⁴ Unter den diversen Verjährungsbegründungen hebt insbesondere *Balogh* die Bedeutung des Zwecks der Strafe hervor.³⁵

Von manchen Autoren werden auch *täterbezogene Gründe* zur Legitimation der Verjährung herangezogen. Der Humanismus und die Billigkeit gegenüber dem Täter schließe den Strafanspruch des Staates nach längerer Zeit aus.³⁶ Insbesondere *Irk*, welcher die Verjährung aus einem rein dog-

27 *Angyal* (Fn. 4), 533.

28 Z.B. bei *Fayer* (Fn. 2), 337; *Wiener A.*, in: *Wiener A.* (Hrsg.), *Büntetőjog*, Általános rész, 2003, 143; *Belovics*, in: *Belovics/Gellér/Nagy/Tóth*, *Büntetőjog I.*, 2012, 269; *Balogh*, *Büntetőjog I.* Általános rész, 2013, 147; *Nagy* (Fn. 13), 282.

29 *Heller*, *A magyar büntetőjog általános tanai*, 1937, 279.

30 *Irk* (Fn. 8), 346.

31 *Vámbéry* (Fn. 8), 172.

32 *Finkey* (Fn. 8), 548.

33 Z.B. *Wiener A.*, in: *Bárd u.a.*, 143, *Nagy* (Fn. 13), 282.

34 *Irk* (Fn. 8), 346.

35 *Balogh* (Fn. 28), 147.

36 *Finkey* (Fn. 8), 548; *Wiener A.*, in: *Bárd u.a.*, 143, *Nagy* (Fn. 13), 282.

matischen Blickwinkel für nicht legitimierbar hält,³⁷ argumentiert daher mit Blick auf den humanistischen Aspekt. Auch mit *Blick auf die Opferseite* – sei es der oder die einzelne Betroffene oder eben die Gesellschaft als solche – wird angeführt, die Schäden und emotionalen Einwirkungen einer Straftat könnten nach längerer Zeit nicht mehr kompensiert werden. Zudem würde die Straftat mit der Zeit aus der kollektiven Erinnerung der Menschen verschwinden.³⁸

Die *Rechtssicherheit* als selbständiger Legitimationsgrund für die Verjährung taucht erst nach der Wende auf, insbesondere in der bereits dargestellten Entscheidung des Verfassungsgerichts³⁹. Die Rechtssicherheit erfordere, dass dem Strafanspruch des Staates zeitliche Grenzen gesetzt werden, denn weder der Täter noch die Gesellschaft dürften für eine längere Periode in Unsicherheit bezüglich der Verantwortlichkeit gehalten werden.⁴⁰ Neben den Strafzwecken, Billigkeitsgründen und Beweisschwierigkeiten hebt die Ministerialbegründung des ungStGB von 2012 hervor, dass die Verjährung der Rechtssicherheit diene, indem sie die Geltendmachung des staatlichen Strafanspruchs zeitlich begrenze.⁴¹ Dieser Denkweise schlossen sich einige Autoren an, die vor einem *Übermaß der staatlichen Strafgewalt ohne Verjährung* warnen: Sofern sich die Strafbefugten über eine lange Zeit nicht ihrer Verfahrensmöglichkeit bedienen, solle ihnen diese Möglichkeit nicht zeitlos zur Verfügung stehen, da ansonsten der Verdacht einer Dispositionswillkür aufkomme.⁴² Anders ausgedrückt und wie bereits im späten 19. Jahrhundert vertreten: Ohne die Existenz der Verjährung diene die Logik des Staates nicht mehr der Gerechtigkeit, sondern der Rache.⁴³

II. Rechtsnatur der Verjährung

Im ersten Strafkodex von 1878 weist die Verjährung einen eher prozessrechtlichen Charakter auf. Trotz ihrer Stellung im materiellen Strafgesetz fand sie sich unter der Überschrift „Die Eröffnung des Strafverfahrens und den Vollzug der Strafe ausschließende Gründe“ (Abschnitt IX). Die Straf-

37 Irk (Fn 8), 346.

38 *Szegheő, Ügyvédek Lapja* 8/1915, 2 (2).

39 ungVerfGE 11/1992. (III. 5.) AB, siehe oben Einführung II.

40 Nagy (Fn. 13), 282.

41 Begründung zu § 26 ungStGB.

42 Cs. Varga, *Iustum Aequum Salutare*, 1/2012, 108.

43 Fayer (Fn. 2), 22.

rechtswissenschaftler der Periode sahen die Verjährung – dem Abschnitt des Gesetzes entsprechend – eher als ein prozessuales Hindernis,⁴⁴ wobei auch betont wurde, dass die Verjährung nur die Geltendmachung des Strafan spruchs ausschließe, die Straftat nicht aber „unbegangen“ mache⁴⁵ bzw. die Strafbarkeit der Straftat nicht ausschließe.⁴⁶

Angyal war der erste, der die Verjährung primär als ein Phänomen des materiellen Rechts betrachtete. Diese Eigenschaft verliere sie auch nicht dadurch, dass der Verjährungseintritt das Strafverfahren bzw. den Strafvollzug verhindere.⁴⁷ Die Verjährung wurde dann im Strafgesetz von 1950 (*Btá* – Gesetz über den Allgemeinen Teil des Strafrechts) als ein die Strafbarkeit aufhebender Grund eingestuft.

Für einen gemischten – also nicht ausschließlich prozessualen – Charakter hebt *Nagy* folgendes Argument hervor: Bestimmte schwerwiegende Straftaten seien unverjährbar bzw. die Verjährungsfrist werde nach der Schwere der Straftat bestimmt, obwohl etwaige prozessuale Beweisschwierigkeiten nicht mit der Schwere der Tat in Zusammenhang gebracht werden können.⁴⁸

Dem Standpunkt *Vargas*, nach welchem die Verjährung bis zur oben erörterten Entscheidung des Verfassungsgerichts⁴⁹ rein prozessualen Charakters gewesen sei, ist nicht zuzustimmen. Zu Unrecht wirft er dem Verfassungsgericht vor, es habe die Verjährung in ein materiellrechtliches Institut umgestaltet.⁵⁰

III. Verjährung im Lichte der Verfassung

1. Verfassungsrechtliche Garantie

Eine explizite verfassungsrechtliche Garantie der Verjährung im Strafrecht ist in der ungarischen Verfassung nicht vorgesehen. Wie ausführlich dargestellt wurde (siehe oben Einführung II.), leitet das Verfassungsgericht⁵¹ die Erforderlichkeit einer strafrechtlichen Verjährungsregelung aus der Gene-

44 Z.B. *Fayer* (Fn. 2), 339.

45 *Vámbéry* (Fn. 8), 177.

46 *Szegheő, Ügyvédek Lapja* 8/1915, 2.

47 *Angyal* (Fn. 4), 542.

48 *Nagy* (Fn. 13), 282.

49 ungVerfGE 11/1992. (III. 5.) AB.

50 *Cs. Varga*, 4/2011, 9 (16).

51 ungVerfGE 11/1992. (III. 5.) AB.

ralklausel der Rechtssicherheit ab. Das ungVerfG hat – im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Vergangenheitsbewältigung – deklariert, dass der Täter keinen Anspruch darauf hat, dass seine Strafbarkeit in einer objektiven Zeitperiode verjährt. Er habe aber Anspruch darauf, dass er nicht mehr verfolgt und bestraft wird, wenn einmal die gesetzlich gerechnete Frist abgelaufen ist.

2. Verjährung als individuelles Recht

Nach der Ministerialbegründung zum ungStGB von 2012 kommt, „[w]enn die Verjährung eintritt, ... ein subjektives Recht des Täters, nicht bestraft zu werden, zustande. Dieses individuelle Recht ergibt sich daraus, dass der Zeitraum, den der Staat sich zwecks Ausübung seiner Strafgewalt ... im Gesetz gesichert hat, erfolglos verstrichen ist und dieser Strafan spruch des Staates somit erloschen ist.“⁵²

Diese Ausführung des Strafgesetzgebers erlaubt die Schlussfolgerung, dass im ungarischen Rechtssystem ein individuelles Recht auf Verjährung existiert. Dies kann jedoch allenfalls auf einfachgesetzlicher Ebene vertreten werden, denn die Konzeption eines expliziten, individuellen Rechts auf Verjährung existiert weder in der Verfassungsgerichtspraxis noch in der Grundrechtsliteratur. Ob ein Grundrecht auf Verjährung aus anderen Verfassungsgarantien hergeleitet werden kann, ist fraglich und wird im ungarischen Schrifttum kaum diskutiert. Zumindest zwei Ansichten sollen an dieser Stelle kurz erläutert werden:

Wie erwähnt, entstammt die durch die Verfassung garantierte Pflicht des Staates, die (strafrechtliche) Verjährung gesetzlich anzuerkennen und zu regeln, der Generalklausel der Rechtssicherheit. Die Rechtssicherheit als solche wird aber vom Verfassungsgericht nicht als Grundrecht anerkannt, was u.a. die praktische Folge hat, dass eine Verfassungsbeschwerde unter Berufung auf die Verletzung der Rechtssicherheit nicht zugelassen wird. Anders liegt der Fall, wenn der Beschwerdeführer sich auf die Verletzung des Verbots der rückwirkenden Gesetzgebung beruft.⁵³ Dies bedeutet also, dass ein Recht auf die Verjährung nicht durch eine Verfassungsbeschwerde erzwungen werden kann. Sollten aber die sonst existierenden

52 Zu § 26 ungStGB.

53 Zur ausnahmsweisen Annahme einer auf die Rechtssicherheit basierten Verfassungsbeschwerde (die betroffene Frage ist nicht strafrechtlich) siehe aus der jüngsten Rechtsprechung ungVerfGE 18/2018. (XI. 12.) AB Rn. 18.

(zur Zeit der Tatbegehung geltenden) Verjährungsregeln rückwirkend und zulasten des Täters verändert werden, kann das Beschwerdeverfahren unter Berufung auf die Verletzung des Verbotes der rückwirkenden Gesetzgebung eröffnet werden.

Eine andere Lösung könnte sich ergeben, wenn man die Verjährung unter den „*nullum crimen*“-Grundsatz subsumierte. Wie oben erwähnt, hat das Verfassungsgericht⁵⁴ die Verjährung zusammen mit der Rechtssicherheit auch in den Schutzkreis des „*nullum crimen*“-Grundsatzes eingebunden (siehe Einführung II.). Földvári kritisiert diesen Standpunkt,⁵⁵ und auch Hollán hebt hervor, dass die sog. sekundären Strafbarkeitshindernisse, die die Verwirklichung einer Straftat nicht nach dem allgemeinen Straftatbegriff verhindern (so auch die Verjährung), vom „*nullum crimen*“-Grundsatz nicht gedeckt seien; der Schutz der Rechtssicherheit hingegen erstrecke sich auch auf sie.⁵⁶ Wenn man die ungVerfGE näher betrachtet, fällt zudem auf, dass sich die Argumente in Bezug auf die Begründung der Verjährung und die Begründung der Strafverfassung im Allgemeinen vermischen. In dieser Hinsicht ist die Argumentation der Entscheidung nicht vollkommen kohärent. Ein Grundrechtscharakter der Verjährung kann aus dieser Entscheidung nicht ohne weiteres abgeleitet werden.

Die Argumente, die gegen einen Grundrechtsstatus sprechen, überwiegen zwar. Der Verjährung einen Grundrechtsstatus abzusprechen, würde jedoch zu fragwürdigen Folgen führen. Eine Missachtung der Verjährung durch die Strafverfolgungsbehörden könnte dann nämlich durch den Täter nicht vor dem Verfassungsgericht beanstandet werden. Anders läge der Fall, wenn die Bestrafung nicht durch Missachtung der Verjährung, sondern durch nachträgliche Verlängerung der Verjährungsfrist zu Stande kommt. Eben weil die Missachtung des geltenden Rechts durch den Staat als weitaus stärkere Verletzung erscheint, lässt sich hieraus ein „*argumentum a minore ad maius*“ herleiten, welches dafür spricht, die Bestrafung einer verjährten Straftat auch durch eine Verfassungsbeschwerde beanstanden zu können.⁵⁷

Die hier erörterten Möglichkeiten sind erste Gedankenskizzen zu dieser Frage, die bisher in der ungarischen Literatur nicht näher thematisiert worden ist. Auch ist sie – seit der Einführung der echten Verfassungsbe-

⁵⁴ ungVerfGE 11/1992. (III. 5.) AB.

⁵⁵ Siehe Fn 16.

⁵⁶ Hollán, in: Jakab A. (Hrsg.), Az Alkotmány Kommentárja, 1. Aufl, 2009, § 57 Abs. 4, Rn. 367.

⁵⁷ Dieser Anspruch bezieht sich nur auf die prozessuale Ebene, dem aber eine materiellrechtliche Grundrechtsqualität nicht entstammt.

schwerde in das ungarische Rechtssystem im Jahre 2012 – in der Verfassungsgerichtspraxis noch nicht vorgekommen.

3. „*In dubio pro reo*“

Der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ ist in § 7 Abs. 4 ungStPO geregelt und bezieht sich ausschließlich auf Beweisfragen tatsächlicher Art. Kann also bei einer Verjährungsfrage z.B. die Zeit der Begehung (oder die des Eintritts des Erfolgs usw., vgl. § 27 ungStGB) nicht genau festgestellt werden, greift dieser Grundsatz ein.

4. *Nachträgliche Verlängerung der Verjährungsfrist*

Nach der oben dargestellten ungVerfGE⁵⁸ verstößt die nachträgliche gesetzliche Verlängerung sowohl von noch laufenden als auch von abgelaufenen Verjährungsfristen *bezüglich der Strafbarkeit einer Tat* gegen die Verfassung (siehe oben Einführung II.).

Diese Entscheidung des Verfassungsgerichts hat sich aber in diesem Kontext nicht mit der *Verjährung des Strafvollzugs* befasst. Im Jahre 2010 hat der Gesetzgeber die Verjährungsfrist von gemeinnütziger Arbeit und Geldstrafe von 3 auf 5 Jahre erhöht (§ 28 Abs. 2 ungStrVG). Da die Gerichtspraxis hinsichtlich der rückwirkenden Anwendung dieser Novelle des ungStGB nicht einer Meinung war, leitete die Kuria ein Rechtseinheitsverfahren ein und führte in ihrer Entscheidung 2/2013 BJE Folgendes aus:

- „1. Wenn die Verjährung der rechtskräftig zugemessenen gemeinnützigen Arbeit und der Geldstrafe vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eingetreten ist, dann ist der Vollzug der Strafe nicht mehr möglich;
2. wenn aber zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Verjährung noch läuft, dann ist die erhöhte Verjährungsfrist auf diese Strafen rückwirkend anzuwenden.“

Diese Auslegung der Kuria ist vom Verfassungsgericht bestätigt worden.⁵⁹ Die Entscheidung des Verfassungsgerichts betont in erster Linie, dass der Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ bezüglich der Verjährung von Strafen

58 ungVerfGE 11/1992. (III. 5.) AB.

59 ungVerfGE 16/2014. (V. 22.) AB.

vollkommen ausscheidet, da sein Wirkungskreis ende, sobald über die Verantwortung und Strafe ein rechtskräftiges Urteil gefällt worden ist.⁶⁰ Diese Aussage des ungVerfG stellt eine Entwicklung dar, die nach den in der oben genannten Entscheidung⁶¹ getroffenen Aussagen zur Strafverfassung nicht vorhersehbar war. Darüber hinaus besagt die Entscheidung, dass sich ein individuelles Recht auf Verjährung noch nicht eröffnet habe, solange die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen sei. So verstoße die in der Rechtseinheitsentscheidung gegebene Auslegung, nach welcher die verlängerte Verjährungsfrist auf noch unverjährte Strafen rückwirkend anwendbar sei, auch nicht gegen die Rechtssicherheitsklausel gem. Art. B) Abs. 1 ungGG.

2. Komplex: Verfolgungsverjährung

Die Verjährung der Strafbarkeit ist im ungarischen Strafgesetzbuch – im Kapitel der „Strafbarkeitsaufhebungsgründe“ – in den §§ 26 bis 28 geregelt.

I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Das geltende ungStGB regelt ausdrücklich in einer abschließenden Aufzählung diejenigen Straftaten, deren Strafbarkeit nicht verjähren kann. Diese Straftaten verkörpern einen hohen Unrechtsgehalt und sind höchst gesellschaftsgefährlich, weshalb die Legitimation ihrer Unverjährbarkeit außer Zweifel steht.

In § 26 Abs. 3⁶² ungStGB sind diese Straftaten, deren Strafbarkeit nach ungarischem Recht nicht erlischt, aufgezählt.

Gem. § 26 Abs. 3 lit. a ungStGB sind „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ sowie Kriegsverbrechen“ unverjährbar. Namentlich

- Völkermord (§§ 142, 143 ungStGB),
- Apartheid (§ 144 ungStGB),
- deren Begehung als Vorgesetzter oder in Führungsposition (§ 145 ungStGB),
- Verbote Rekrutierung (§ 146 ungStGB),
- Verletzung der Waffenruhe (§ 147 ungStGB),

60 ungVerfGE 1/2014. (V. 22.) AB Rn. 36.

61 ungVerfGE 11/1992. (III. 5.) AB.

62 In Kraft getreten am 21.12.2014.

- Gewalt gegen Parlamentarier (§ 148 ungStGB),
- Gewalt gegen geschützte Personen (§ 149 ungStGB),
- Anweisung zur Tötung von Überlebenden (§ 150 ungStGB),
- Verwendung eines menschlichen Schutzschildes (§ 151 ungStGB),
- Verbotene Anwerbung (§ 152 ungStGB),
- Angriff gegen geschütztes Eigentum (§ 153 ungStGB),
- Plünderung in Kriegszeiten (§ 154 ungStGB),
- Anwendung von Waffen, die durch einen internationalen Vertrag verboten sind (§ 155 ungStGB),
- Angriff gegen eine humanitäre Organisation (§ 156 ungStGB),
- Missbrauch von Emblemen oder Kennzeichen, die durch das internationale Recht geschützt sind (§ 157 ungStGB)
- sowie sonstige Kriegsverbrechen (§ 158 ungStGB).⁶³

Gem. § 26 Abs. 3 lit. b ungStGB gilt dies ebenso für „Straftaten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden können“.⁶⁴ Im Einzelnen

- Qualifizierter Totschlag (§ 160 ungStGB),
- Qualifizierter Betäubungsmittelhandel (§ 176 ungStGB),
- Qualifizierter Menschenraub (§ 190 ungStGB),
- Qualifizierter Menschenhandel (§ 192 ungStGB),
- Hochverrat gegen die verfassungsmäßige Ordnung (§ 254 ungStGB),
- Qualifizierte Sabotage (§ 257 ungStGB),
- Qualifizierter Landesverrat (§ 258 ungStGB),
- Unterstützung des Feindes (§ 260 ungStGB),
- Qualifizierte Gefangeneneuterei (§ 284 ungStGB),
- Terroristische Handlung (§ 314 ungStGB),
- Qualifizierte Fahrzeugentführung (§ 320 ungStGB),
- Qualifizierte Herbeiführung einer Gemeingefahr (§ 322 ungStGB),
- Qualifizierter Missbrauch von Waffen, die durch einen internationalen Vertrag verboten sind (§ 326 ungStGB),
- Qualifizierte Meuterei (§ 442 ungStGB) sowie die
- Qualifizierte Gewalt gegen Vorgesetzte und Dienstpersonen (§ 445 ungStGB).

63 Sonstige Kriegsverbrechen und die bei deren Begehung zu verhängenden Strafen sind in der durch das Gesetz Nr. VII von 1945 zum Gesetz erhobenen und mit der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 1440/1945 (V. 1.) ME geänderten und ergänzten Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 81/1945 (II. 5.) ME, geregelt.

64 Auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind meistens mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht, sind jedoch bereits nach § 26 Abs. 3 lit. a ungStGB unverjährbar.

Zuletzt unverjährbar sind gem. § 26 Abs. 3 lit. c ungStGB einige Straftaten des 19. Kapitels des ungStGB. Das Kapitel behandelt Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit und Selbstbestimmung. Unverjährbar sind diese Verbrechen, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen vorliegen: Die Straftat muss als Höchststrafe mit mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden können und das Opfer darf zur Zeit der Begehung noch keine 18 Jahre alt gewesen sein.

Unverjährbar sind somit

- Sexuelle Nötigung gegenüber Minderjährigen nach § 196 Abs. 2 lit. a und 3 ungStGB,
- Sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen nach § 197 Abs. 2, 4 lit. a, 4a und Abs. 3, 4 lit. b, 4a ungStGB,
- Sexueller Missbrauch von Minderjährigen nach § 198 Abs. 3 lit. a ungStGB,
- Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten an Minderjährigen gem. § 200 Abs. 4 lit. a und 5 ungStGB,
- Ausnutzen der Kinderprostitution gem. § 203 Abs. 4 ungStGB
- sowie die Kinderpornographie gem. § 204 Abs. 1 und 2 ungStGB.

Abgesehen von einem Sondergesetz, welches für die Verjährung der Strafbarkeit bestimmter Straftaten (begangen in der kommunistischen Diktatur) unterschiedliche Regelungen festsetzt und auf welches im weiteren Verlauf des Berichts noch näher eingegangen wird, ist die Regelung über die Unverjährbarkeit bestimmter Straftaten aus § 26 Abs. 3 ungStGB abschließender Natur.

1. Ergänzung zu den Straftaten gegen die Menschlichkeit

Das Gesetz Nr. CCX aus dem Jahre 2011 enthält verjährungsrelevante Einzelvorschriften sowie strafrechtliche Sondernormen. Diese stellen die einzigen Strafnormen außerhalb des ungStGB dar. Ungarn verfolgt das Konzept eines Einheitskodexes, weshalb – mit Ausnahme dieses Gesetzes – alle Straftaten, Verantwortungs- und Sanktionsvorschriften im ungStGB geregelt sind. Das Gesetz über die Ausschließung der Verjährung von Straftaten gegen die Menschlichkeit sowie über die Verfolgung der Straftaten in der kommunistischen Diktatur ist am 1.1.2012 in Kraft getreten. Das Sondergesetz setzt in Bezug auf Straftaten gegen die Menschlichkeit fest, dass die nach Völkerrecht unverjährbaren Straftaten auch dann unverjährbar sind, wenn die Handlung bei Begehung der Straftat nach innerstaatlichem Recht *keine unverjährige Straftat* darstellte. Diese sind insbesondere Ver-

brechen gegen die Menschlichkeit⁶⁵, schwere Rechtsverletzungen, welche in einem bewaffneten Konflikt begangen wurden⁶⁶, sowie in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt begangene schwere Rechtsverletzungen⁶⁷.

Damit hat der ungarische Gesetzgeber eine Regel des Völkerstrafrechts in das kodifizierte Strafrecht implementiert, nach welcher für die Judikatur kein Zweifel mehr besteht, dass völkerrechtliche Normen in solchen Fällen angewendet werden müssen. Durch das Gesetz wurde zugleich die Kritik Vargas bestätigt, dass die ungarischen Strafverfolgungsbehörden sich seit der Wende rechtsverletzend verhalten haben (siehe oben Einführung II.), und dieser Praxis ein Ende gesetzt. Die Kritik, auch ohne Implementierung sei eine Anwendung des Völkerstrafrechts zwingend gewesen, wurde durch die Regelung jedoch noch verstärkt (siehe ganz am Ende unter B.II.).

2. *Faktisches Nichtverjährhen*

Ein faktisches Nichtverjährhen ist in Ungarn nicht möglich, da das Gesetz ganz klar regelt, wann die Verjährung im Falle eines echten Unterlassungsdeliktes beginnt. Sie beginnt an dem Tag, an dem der Täter seiner Verpflichtung vorsätzlich trotz erstmaliger Möglichkeit und Fähigkeit des rechtmäßigen Tuns nicht nachgeht.

-
- 65 In der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 1 von 1971 ME verkündet und in Art. I lit. b der am 26.11.1968 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York angenommenen Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und in Art. 6 lit. c des Statutes für den Internationalen Militärgerichtshof genannt.
- 66 In der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 32 von 1954 ME verkündet und im gemeinsamen Art. 2 der Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.8.1949 geregelt.
- 67 In der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 32 von 1954 verkündet und im gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.8.1949 geregelt.

II. Verjährungsfrist

1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die Länge der Verjährungsfrist wird entweder nach dem *Höchstmaß* der Freiheitstrafe festgesetzt (Hauptregel) oder nach einer *objektiven Zeitperiode* (12 Jahre bei Korruptionsdelikten).

Gemäß der Hauptregel verjährt die Strafbarkeit nach dem Ablauf der dem Höchstmaß des Strafsatzes entsprechenden Zeit, *frühestens* aber *nach 5 Jahren* (§ 26 Abs. 1 ungStGB).

Bei Verfolgung mehrerer Straftaten wird nach gefestigter Rechtsprechung der Verjährungsfrist für jede Gesetzesverletzung gesondert berechnet. Die Verjährung der Strafbarkeit wird für miteinander in Realkonkurrenz stehende Straftaten auch dann gesondert berechnet, wenn diese Straftaten sonst zusammenhängen.⁶⁸

Nach dem ungStGB kann der Strafrahmen einer Tat in bestimmten Fällen für den konkreten Fall erhöht werden. So kann für bestimmte Rückfalltäter die Höchststrafe um die Hälfte und bei der Begehung der Straftat als Teil einer kriminellen Organisation die Höchststrafe auf das Doppelte erhöht werden. Für beide Fälle gilt eine Höchstgrenze von 25 Jahren. Solche *Strafzumessungsumstände* sind bei der Berechnung der Verjährungsfrist ausdrücklich mitzuberücksichtigen.

2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Nach § 27 ungStGB beginnt die Verjährung wie folgt:

Für das *vollendete Begehungsdelikt* beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem der gesetzliche Tatbestand verwirklicht wurde, also gem. § 27 ungStGB mit dem Erfolgseintritt oder der sonstigen Vollendung des Tatbestandes.

Beim *echten Unterlassungsdelikt* beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem der Täter seiner Verpflichtung vorsätzlich trotz erstmaliger Möglichkeit und Fähigkeit zu rechtmäßigem Tun nicht nachgeht, also beispielsweise, wenn er in einem Park sieht, dass ein Unbekannter nachts blutend im Park liegt und er – obwohl ihm ein geladenes Handy zur Verfügung steht – einfach weitergeht und nichts macht.

68 EBH 2009, 2034.

Beim *unechten Unterlassungsdelikt* beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem der tatbestandliche Erfolg eingetreten ist.

Beim *Zustands- und Dauerdelikt* (Herbeiführung und/oder Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes) beginnt die Verjährung an dem Tag, an welchem dieser Zustand endet, also gem. § 27 lit. d ungStGB mit Beendigung der Tat.

Beim *Versuch und der Vorbereitung* knüpft der Verjährungsbeginn an den Tag an, an welchem die die Strafbarkeit begründende Handlung ausgeführt wird.

Bei *fortgesetzt begangenen Straftaten* beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem die *letzte* Teilhandlung verwirklicht wurde.⁶⁹

Bei der *mittelbaren Täterschaft* ist der Tag entscheidend, an welchem der Vordermann sein Handeln vollendet hat.

Bei der *Beteiligung* an einer Straftat ist nach dem Prinzip der Akzessorietät stets der Tag entscheidend, an welchem auch die Verjährung der Haupttat beginnt.

Als *zusätzliche Regel* ist zu erwähnen, dass bei bestimmten Straftaten, sofern das Opfer zur Zeit der Tatbegehung sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, auf die Verjährungsfrist der Zeitraum bis zum (hypothetischen) 18. Geburtstag des Opfers nicht angerechnet wird. Diese Norm ist keine Berechnungsnorm der Frist, sondern wirkt sich durch einen späteren Beginn auf die Länge der Verjährungsfrist aus (§ 28 Abs. 1a ungStGB).

Dies gilt für folgende Straftaten, sofern diese nicht bereits nach den im 2. Komplex unter I. genannten Voraussetzungen unverjährbar sind: Totschlag im Affekt, mit Freiheitsstrafe über 3 Jahren bedrohte vorsätzliche Körperverletzung, Menschenraub und Menschenhandel, Freiheitsberaubung sowie Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und Selbstbestimmung.

Beispielsweise beginnt die Verjährung eines Totschlags im Affekt an einem 11-jährigen Opfer erst ca. 7 Jahre später, wenn das Opfer sein 18. Lebensjahr vollendet hätte.

3. Berechnung der Verjährungsfrist

Nach ungarischem Strafrecht sind die Verjährungsfristen sog. materiell-rechtliche Fristen (Ereignisfristen), d.h., dass sie an einen Umstand im Tagesverlauf – das sog. Ereignis – anknüpfen. Für die Fristberechnung gilt, dass der Tag, in dessen Verlauf das Ereignis fällt, *nicht mitzuzählen* ist.

⁶⁹ Vgl. 21/2007 BKv (Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs).

Fristbeginn ist stets der Anfang (0:00 Uhr) des Folgetages. Eine nach Tagen bemessene Ereignisfrist endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist. Wird die Ereignisfrist nach Jahren bemessen, wie dies bei der Verjährung der Fall ist, endet die Frist an dem Tag, dessen Benennung oder dessen Zahl demjenigen Tag entspricht, an welchem das Ereignis oder der Zeitpunkt fiel. Diese Berechnungsregeln sind auch dann zu befolgen, wenn die Verjährung unterbrochen wird und die Frist neu anfängt.

4. Beeinflussung des Fristablaufs

Das ungarische Strafrecht kennt – wie viele andere Systeme – Umstände, die den Fristablauf beeinflussen, also ihn unterbrechen und die Wirkung haben, dass die Verjährung erneut beginnt. Ebenso ist eine mehrfache Beeinflussung des Fristablaufs möglich, praktisch ohne zeitliche (objektive Frist) oder numerische (begrenzte Zahl von Unterbrechungen) Grenzen.

a) Während des Strafverfahrens

Die Verjährung wird *durch jede Strafverfahrenshandlung*, die durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Ermittlungsbehörde, in Fällen mit internationalem Bezug den Justizminister oder die ausländische Behörde wegen der Straftat gegen den Täter ausgeführt wird, *unterbrochen*. Am Tage der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist *erneut* (Art. 28 Abs. 1 ungStGB).

Verfahrenshandlungen sind alle Handlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden, die das Strafverfahren in der Sache voranbringen. Dazu gehören insbesondere die nicht nur administrativen gerichtlichen oder polizeilichen Handlungen, die Anklageerhebung, eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung, ein Berufungsantrag der Staatsanwaltschaft, Handlungen ausländischer Strafverfolgungsbehörden, Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland, inländische Handlungen im Rahmen der Rechtshilfe für einen anderen Staat (wie eine richterliche Vernehmung des Verdächtigen oder der Erlass eines Haftbefehls) sowie ein Europäischer Haftbefehl.

Auch wenn die Ermittlung gegen einen unbekannten Täter eingeleitet wird, sorgt dies für eine Unterbrechung der Frist.⁷⁰

70 ungVerfGE 56/2010. (V. 5.) AB.

Wenn gegen den Täter *wegen anderer Straftaten* Verfahrenshandlungen vorgenommen wurden, hat dies keine Verjährungsunterbrechung für das konkrete (nicht von den Verfahrenshandlung umfasste) Delikt zur Folge.⁷¹

Justizorganisatorische Entscheidungen unterbrechen die Verjährung nicht, so z.B. die Entscheidung der oberen Staatsanwaltschaft über die Verweisung der zuständigen Staatsanwaltschaft.⁷²

Wird das Strafverfahren *einstweilig ausgesetzt*, so wird die Dauer der Aussetzung nicht auf die Verjährungsfrist angerechnet. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Strafverfahren deshalb ausgesetzt wird, weil die Person des Täters nicht feststellbar ist oder der Täter sich an einem unbekannten Ort aufhält oder geisteskrank geworden ist, sowie wenn der Beschuldigte sich im Ausland an einem bekannten Ort aufhält und das Strafverfahren in seiner Abwesenheit nicht durchgeführt werden kann.

Auch ein *Vorabentscheidungsersuchen* an den EuGH gem. Art. 267 AEUV gilt als Aussetzungsgrund (§ 490 ungStPO).

Der Zeitraum, während dessen ein Strafverfahren wegen einer auf dem *Immunitätsrecht* beruhenden persönlichen Befreiung des Täters nicht einzuleiten oder wiederaufzunehmen war, weil das gesetzlich verbürgte Immunitätsrecht nicht aufgehoben wurde, ist nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen, d.h. die Verjährungsfrist läuft während dieser Zeit nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für Antragsdelikte, bei denen die Anklage vom Privatkläger vertreten wird.

b) Beendigung des Strafverfahrens

Auch mit Beendigung des Strafverfahrens ist in Ungarn der Anwendungsbereich der Verfolgungsverjährung noch nicht beendet. *Nach dem rechtskräftigen Urteil* ist zwar das Strafverfahren beendet, die Verjährung beginnt jedoch erneut. Der Grund hierfür ist die bestehenbleibende Möglichkeit außerordentlicher Rechtsmittel, wie einer Verfahrenswiederaufnahme wegen neuer Beweise zu Lasten des Verurteilten. Diese außerordentlichen Rechtsmittel, wie der Revisionsantrag vor der Kurie zu Lasten des Verurteilten seitens der Staatsanwaltschaft⁷³, unterbrechen die Verjährung nicht. Eine Unterbrechung erfolgt erst, wenn die Kurie den Antrag zulässt und

71 ungVerfGE 23/D/2007. AB; EBD2018. B.18.

72 Kurie Bfv.III.236/2014/6.

73 3/2010 BJE.

den Verurteilten zu einer Anhörung lädt. Eine Wiederaufnahme kann – zu Lasten der Verurteilten – nur während der Verjährungsfrist erfolgen.

Bei einer *Bewährungsstrafe* wird die Bewährungszeit und bei Wiedergutmachung die Dauer der Leistung nicht auf die Verjährungsfrist angerechnet, d.h. die Verjährung läuft nicht in dieser Zeit.

Handlungen im Strafvollzug können die Verjährung nicht unterbrechen.

5. Absolute Verjährungsfristen

Im ungarischen Strafrecht gibt es keine absolute zeitliche Höchstgrenze, bei deren Überschreiten die Strafverfolgung in jedem Fall verjährt ist.

Aus einem Nebenaspekt wird jedoch eine gewisse Absolutheit der Verjährungsfristen abgeleitet: Im Falle der Geltendmachung eines Schadeneratzanspruches im Strafverfahren wird nur die gesetzliche Verjährungsfrist für Verjährung der zivilrechtlichen Forderung zugerechnet. Siehe dazu so gleich unter V.

6. Ein Sondergesetz – Straftaten gegen die Menschlichkeit und Straftaten in der kommunistischen Diktatur

Eine besondere Berechnungsmethode der Verjährungsfrist ergibt sich aus dem Sondergesetz über Straftaten gegen die Menschlichkeit und Straftaten in der kommunistischen Diktatur. Zu den theoretischen und kriminalpolitischen Überlegungen dieses Gesetzes siehe oben unter Einführung II.

Das Gesetz sieht Sonderregelungen für die Verjährung im Falle von einer sog. kommunistischen Straftat vor. Mit den Sonderregeln wird eine spezielle Ruhezeit der Verjährung eingeführt oder anders formuliert, der Beginn der Verjährungsfrist wird spezifisch geregelt.

Eine *kommunistische Straftat* ist unter vier kumulativ vorliegenden Voraussetzungen gegeben. Es muss sich um eine im Zeitraum der kommunistischen Diktatur begangene Tat (1. *Begehungszeit*) handeln, die gemäß des zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetzes auch eine Straftat war (2. *Strafbarkeit zur Tatzeit*), und die im Namen, im Interesse oder mit Bewilligung des Einparteienstaates begangen wurde (3. *Straftat diente der Interessendurchsetzung der kommunistischen Partei*) und wegen welcher in der kommunistischen Diktatur aus politischen Gründen kein Strafverfahren gegen den Täter eingeleitet worden war (4. *Strafverfolgung blieb aus politischen Gründen aus*). Letztere Voraussetzung wird vermutet, sofern gegen einen

Täter trotz der Strafbarkeit der Tat kein Strafverfahren eingeleitet wurde und die Straftat im Interesse, im Namen oder mit Bewilligung der kommunistischen Partei begangen wurde.

Die Verjährungsfrist für solche Taten wird durch das Grundgesetz in Art. U Abs. 7 und 8 geregelt. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Wenn die Verjährung (nach dem zur Begehungszeit geltenden Strafgesetzbuch) bis zum 1.5.1990 eingetreten ist, verjährt die Strafbarkeit der Straftat nach Ablauf eines Zeitraums laut dem zum Zeitpunkt des Begehens geltenden Strafgesetzbuch, *gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes (1.1.2012)*.
2. Wenn die Verjährung (nach dem zur Begehungszeit geltenden Strafgesetzbuch) zwischen dem 2.5.1990 und dem 31.12.2011 eingetreten ist, verjährt die Strafbarkeit der Straftat *nach Ablauf eines Zeitraums zwischen dem Zeitpunkt des Begehens und dem 1.5.1990, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes (1.1.2012)*.

Diese Regelung sorgt für das auf den ersten Blick erstaunliche Ergebnis, dass Straftaten später verjähren, welche im Vergleich zu einer identischen Tat viele Jahre früher begangen wurden.

Beispielsweise verjährt ein Totschlag aus dem Jahre 1968 erst 2026, also 58 Jahre später, während ein Totschlag aus dem Jahre 1981 bereits 2020, also 39 Jahre später verjährt. Dieser scheinbare Widerspruch soll im Folgenden anhand eines Beispiels aufgelöst werden:

Ein am 3.6.1968 begangener Totschlag, damals strafbar nach § 253 ungStGB⁷⁴, unterlag nach damaligem Recht einer 15-jährigen Verjährungsfrist und wäre somit bereits am 2.6.1983 verjährt. Dementsprechend gilt Fall 1 der oben ausgeführten Neuberechnung, wonach am neuen Verjährungsbeginn, dem 1.1.2012 die damals geltende 15-jährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt und am 31.12.2026 abläuft.

Der am 5.8.1981 begangene Totschlag hingegen, damals strafbar nach § 166 ungStGB⁷⁵, unterlag ebenfalls einer 15-jährigen Verjährungsfrist, verjährt somit am 4.8.1996. Da dieser Verjährungeintritt nach dem Stichtag des 1.5.1990 eintrat, gilt Fall 2 der oben ausgeführten Neuberechnungsregel. Somit beginnt die neue Verjährungsfrist zwar ebenfalls am 1.1.2012, sie beträgt aber nicht 15 Jahre, sondern den Zeitraum zwischen der Tatbegehung und dem Stichtag des 1.5.1990. In diesem Fall läuft die Frist also 8 Jahre 8 Monate und 27 Tage, mithin bis zum 27.9.2020.

74 In der Fassung des Gesetzes Nr. V aus dem Jahre 1961.

75 In der Fassung des Gesetzes Nr. IV aus dem Jahre 1978.

Bei näherer Betrachtung verbergen sich hinter der Regelung jedoch zwei einfache Gedanken. Erstens gilt für beide Taten die damals geltende Verjährungsfrist von 15 Jahren. Zweitens läuft diese jedoch nur in denjenigen Zeiträumen, in welchen für den Täter auch tatsächlich die Gefahr bestand, für seine Tat zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Täter A beging seine Tat zwar bereits 1968, hatte jedoch, da er im Sinne der kommunistischen Diktatur handelte, keine Verfolgung zu fürchten. Eine solche Verfolgung hätte ihn frühestens am 1.5.1990 ereilen können, zu diesem Zeitpunkt war seine Tat jedoch nach alter Rechtslage bereits verjährt. Erst durch die Neuregelung der Verjährung mit Inkrafttreten des Grundgesetzes am 1.1.2012 musste er eine Strafverfolgung fürchten. Und zwar genau 15 Jahre lang, so lange wie es das Gesetz zum Tatzeitpunkt für seine Tat vorgesehen hatte.

Täter B beging seine Tat im Jahre 1981. Auch er hatte bis zum 30.4.1990 keine Verfolgung zu fürchten, da er im Sinne der kommunistischen Diktatur handelte. Anders als bei Täter A war jedoch seine Tat zum Ende dieser Diktatur noch nicht verjährt, sodass er vom 1.5.1990 bis zum 4.8.1996 tatsächlich fürchten musste, für die Tat belangt zu werden. Die 15-jährige Verjährungsfrist lief somit bereits für einen Zeitraum von 6 Jahren 3 Monaten und vier Tagen. Ab dem 5.8.1996 wiederum hatte Täter B keine Verfolgung mehr zu fürchten. Dies änderte sich erst wieder durch die Neuregelung mit Inkrafttreten des Grundgesetzes. Die von seiner Verjährungsfrist „übriggebliebenen“ 8 Jahre 8 Monate und 27 Tage laufen somit am 1.1.2012 weiter, so dass schließlich am 27.12.2020 die Frist endgültig abgelaufen ist.

Nicht angewendet wird das Sondergesetz, wenn wegen der kommunistischen Straftat, die nach dem zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetz zwischen dem 2.5.1990 und dem 31.12.2011 verjährt war, gegen deren Täter zwischen dem 2.5.1990 und dem 31.12.2011 ein Strafverfahren durchgeführt wurde.

III. Folgen der Verjährung

Die Verjährung hat zur Folge, dass eine etwaige Anzeige bei der *Ermittlungsbehörde* abgelehnt wird gem. § 381 Abs. 1 lit. d ungStPO. Sofern die Verjährung im Strafverfahren eintritt, wird dieses durch die *Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsbehörde* eingestellt gem. § 398 Abs. 1 lit. e ungStPO. Vor *Gericht* richtet sich die Einstellung des Strafverfahrens nach § 492 Abs. 1 lit. c; § 567 Abs. 1 lit. c ungStPO. Ein Freispruch erfolgt nicht.

Wenn das Verfahren wegen Verjährung beendet worden ist, darf *wegen desselben Sachverhalts* zumindest noch eine Anzeige geprüft werden. Sofern sich bei dieser Prüfung jedoch herausstellt, dass Verjährung eingetreten ist, wird die Anzeige abgelehnt. Dies gilt für alle Verfahrensbeendigungen durch eine Ermittlungsbehörde, nicht nur für gerichtliche Entscheidungen.

Im Falle einer *im Ausland begangenen und dort bereits verjährten Tat* müssen die folgenden Umstände untersucht werden. Erstreckt sich die ungarische Jurisdiktion auf die Tat (weil z.B. die Tat von einem ungarischen Staatsbürger begangen wurde oder von einem Ausländer gegen einen ungarischen Staatsbürger), ist es möglich, das Strafverfahren einzuleiten. Die Verjährungsregelungen des Begehungsstaates werden und können nicht berücksichtigt werden (im Falle der Strafbarkeit in dem anderen Lande). Verjährt dagegen die Strafbarkeit in Ungarn, wird kein Rechtshilfeersuchen gestellt.

Gem. § 845 Abs. 1 ungStPO ist dem Betroffenen eine *Entschädigung* für Untersuchungshaft, für vorläufige Zwangsheilung und für Hausarrest wegen unbegründeten Freiheitsentzugs zu bezahlen, wenn u.a. das Strafverfahren wegen Verjährung der Strafbarkeit eingestellt wurde. Gleiches gilt für einen unbegründeten Freiheitsentzug, wenn das Gericht das Strafverfahren in seiner endgültigen Entscheidung wegen Verjährung einstellt.

Bereits verjährige Taten dürfen im Rahmen der Strafzumessung nicht straferschwerend gewertet werden.

Die Verjährung der Vortat schließt nicht die Bestrafung wegen der (eigentlich mitbestraften) Nachtat aus. Verjährt die Vortat (beispielsweise für Geldwäsche oder Begünstigung), hat das Nichtbestrafen der Vortat keine Auswirkung auf die Nachtat, weil für die Strafbarkeit der genannten Straftaten nur die objektive Feststellung der maßgebenden Tatsachen der Vortat erforderlich ist.

IV. Reichweite der Verjährung

1. Vermögensabschöpfung („confiscation“)

Die *Einziehung* (von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten) kann bis zum Zeitpunkt der Verjährung der Strafbarkeit der zugrundeliegenden Straftat angeordnet werden. Nach § 72 Abs. 7 ungStGB ist die Einziehung nach Ablauf der für die Verjährung der Strafbarkeit der Tat festgelegten Zeit nicht zulässig. Ferner ist die Einziehung auch dann anzurufen, wenn der Täter wegen Kindesalters bzw. krankhaften Geisteszustandes

oder aus einem anderen gesetzlich festgelegten Strafaufhebungsgrund als der Verjährung nicht bestraft werden kann.

Im Falle von *Vermögensabschöpfung* werden ähnliche Regeln angewendet. § 75 ungStGB schreibt vor, dass diese Maßregel auch dann anzuordnen ist, wenn der Täter u.a. aus einem gesetzlich festgelegten Strafaufhebungsgrund (wie der Verjährung der Strafbarkeit) nicht bestraft werden kann. Wichtig ist zu erwähnen, dass im Falle der Vermögensabschöpfung keine objektive Zeitgrenze für die Anordnung besteht, also diese Maßregel auch später in einem Sonderverfahren (Kap. CVI ungStPO) angeordnet werden kann. Die Vermögensabschöpfungsregeln des ungarischen Strafrechts sind sehr weit gefasst, die erweiterte Abschöpfung wurde gemäß europäischen Vorgaben⁷⁶ umgesetzt.

2. Vorbeugende Maßnahmen

Neben Einziehung und Vermögensabschöpfung kann die endgültige Zugriffssperre elektronischer Daten (als eine Maßregel) auch verhängt werden, wenn die Strafbarkeit der Tat bereits verjährt ist. Zwangsheilung und die weiteren Typen der Maßregel können nach Verjährung der Strafbarkeit nicht mehr angeordnet werden.

V. Verjährung von Zivilansprüchen

Nach ungarischem Prozessrecht ist es möglich Zivilrechtsansprüche geltend zu machen, wenn die Begehung der Straftat Schaden verursacht (Kap. LXXIX ungStPO). Die Aburteilung solcher Zivilansprüche kann sowohl in Rahmen eines Adhäsionsverfahrens (also im Rahmen des Strafverfahrens) oder in einem separaten Zivilverfahren stattfinden, je nach der Entscheidung des Strafrichters. Der Schadenersatzanspruch und dessen Zuspruch erfolgt nach den materiellen und prozessualen Vorschriften des ungarischen Zivilrechts. Eine wichtige Brückenregel des ungBGB beinhaltet die Korrelation zwischen der Verjährung des Schadenersatzanspruches und der Verjährung der Strafbarkeit der zugrundeliegenden Straftat.

§ 6:533 Abs. 1 ungBGB: Bei Schadenersatz sind die Regeln der Verjährung mit der Abweichung anzuwenden, dass die Forderung im Falle des

76 Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.4.2014.

durch eine Straftat verursachten Schadens nach Ablauf von 5 Jahren solange nicht verjährt, wie die Strafbarkeit der Straftat nicht verjährt.

Zur Frage, ob und wie die Strafverfahrenshandlungen sich auf die Verjährung solcher zivilrechtlichen Ansprüche auswirken, hat die Kurie noch 2009 eine solche Wirkung bejaht,⁷⁷ im Jahre 2015 (als das neue ungBGB schon in Kraft war) jedoch ihre Rechtsprechung geändert und erklärt, dass die oben genannten Vorschriften des ungBGB abstrakt zu verstehen seien, also die strafrechtliche Verjährungsfrist objektiv zu berechnen ist, und die eventuellen Faktoren der konkreten strafrechtlichen Verjährungsfrist (das Ruhen der Verjährung) im Zivilrecht nicht gelten.⁷⁸

3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

Das ungarische Strafvollstreckungsgesetz (ungStrVG) vom 1.1.2015 beinhaltet alle Regeln, die den Strafvollzug bestimmen. Davor fanden sich die grundlegenden Vorschriften, u.a. auch jene über die Verjährung des Strafvollzugs, im ungStGB. Gem. § 27 ungStrVG ist ein Strafvollzug ausgeschlossen, wenn die Sanktion verjährt ist.

I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Unverjährbar ist die Vollstreckbarkeit der Freiheitsstrafe,

- a) die wegen Straftaten gegen die Menschlichkeit (Abschnitt XIII ungStGB) verhängt wurde,
- b) wegen Kriegsstraftaten (Abschnitt XIV ungStGB) verhängt wurde,
- c) die mindestens 15 Jahre beträgt und wegen in den §§ 11 und 13 der durch das Gesetz Nr. VII von 1945 zum Gesetz erhobenen und mit der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 1440/1945 (V.1.) ME geänderten und ergänzten Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 81/1945 (II.5.) ME definierten Kriegsverbrechen verhängt wurde,
- d) die lebenslang ist.

Zum Nichtverjährnen der Maßregel der Besserung und Sicherung siehe so gleich unter III.

77 BH2009. 366.

78 BH2015. 65.

II. Verjährungsfrist

1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die ungarische Regelung stellt auf die verhängte Strafe (bzw. Maßregel) ab. Es gilt also die Höhe der konkret zugemessenen Strafe als Basis für die Berechnung der Verjährungsfrist. So verjährt die Vollstreckbarkeit der *Freiheitsstrafe* a) nach Ablauf von 20 Jahren im Fall von einer Freiheitsstrafe von mindestens 15 Jahren, b) nach Ablauf von 15 Jahren im Fall von einer Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren, c) nach Ablauf von 10 Jahren im Fall von einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren oder d) nach Ablauf von 5 Jahren im Fall von einer Freiheitsstrafe unter 5 Jahren.

Die Vollstreckbarkeit der *Einschließung*, der *gemeinnützigen Arbeit*, der *Geldstrafe*, des *Aufenthaltsverbots*, des *Besuchsverbots für Sportveranstaltungen* verjährt nach Ablauf von 5 Jahren.

Die Vollstreckbarkeit des *Berufsverbots*, des *Fahrverbots*, der *Landesausweisung* und des *Ausschlusses aus öffentlich Angelegenhkeiten* verjährt a) nach Ablauf von 10 Jahren, falls die Dauer der Strafe mindestens 5 Jahre beträgt, oder b) nach Ablauf von 5 Jahren, falls die Dauer der Strafe weniger als 5 Jahre ist.

Die Vollstreckbarkeit der *Erziehung* in einer Besserungsanstalt (für Jugendliche) verjährt nach Ablauf von 3 Jahren.

Die Verjährung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird nach den obigen Regeln im Falle einer *Gesamtstrafe* berechnet.

2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Gem. § 29 ungStrVG beginnt die Verjährungsfrist der Strafe und der Maßregel an dem Tag, an dem der Beschluss, der diese verhängt, *rechtskräftig* wird. Wird der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur *Bewährung* ausgesetzt, beginnt die Verjährung am Tag, an dem die Bewährungszeit erfolglos abläuft.

Wenn der Verurteilte *während* der Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Erziehung in einer Besserungsanstalt *entkommt*, beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag der Flucht erneut.

Die Verjährungsfrist der neben einer Freiheitsstrafe verhängten Strafe beginnt an dem Tag der Beendigung des Vollzugs bzw. des Ablaufs der Vollstreckbarkeit der Freiheitsstrafe.

Die *Verjährungsfrist läuft nicht* während der Dauer der *Vollstreckungsverschiebung* bzw. der *Vollstreckungsunterbrechung* sowie während der Unter-

brechung mit Rücksicht auf die in § 14 ungStrVG vorgesehene *Vollstreckungsreihenfolge*. Die Vollstreckung der Strafen folgt in Ungarn einer gesetzlich bestimmten Reihenfolge.⁷⁹ Während der Vollstreckung der Strafe ruht die Verjährung für alle anderen verhängten Strafen. Wird die Reihenfolge verletzt, wird die Vollstreckung abgebrochen, somit ruht die Verjährung während dieser Zeitdauer auch. Diese Nichtberechnung ist separat im Gesetz geregelt, in den genannten Fällen beginnt die Verjährung nicht erneut, die abgelaufene Zeit wird jedoch nicht auf die Frist angerechnet. Gleichermaßen gilt für die angeordnete *Untersuchungshaft*; sie unterbricht die Verjährung der Vollstreckung von Einschließung und gemeinnütziger Arbeit, sodass deren Dauer nicht im Rahmen der Verjährung angerechnet wird.

Die Verjährungsfrist läuft ebenfalls nicht während der Zeit, in welcher die Freiheitsstrafe oder die freiheitsentziehende Maßregel nicht vollstreckt werden kann, weil die *ausländische* Justizbehörde die Vollstreckung der Auslieferung bzw. Übergabe des Verurteilten mit Rücksicht auf das im Ausland eingeleitete Strafverfahren oder auf die Vollstreckung der im Ausland verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel verschoben hat.

3. Beeinflussung des Fristablaufs

Die Verjährung wird von der gegen den Verurteilten zwecks Vollstreckung der Strafe ergriffenen Maßnahme *unterbrochen*. Die Verjährung wird durch jedwede behördliche Maßnahme unterbrochen, die zwecks Beförderung der Vollstreckung der Strafe getroffen wurde. An dem Tag der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist erneut. Dadurch wird die Frist nicht als objektiv angesehen, sie „verlängert“ sich aufgrund der Vollstreckungs-handlungen. Das bedeutet auch die Möglichkeit der *mehrfachen Beeinflus-sung* des Fristablaufs.

79 Reihenfolge: Zwangsbehandlung, Freiheitsstrafe, Erziehung in einer Besserungsanstalt, Einschließung, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe als Umwandlung der Geldstrafe bzw. der gemeinnützigen Arbeit.

III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen (Maßregeln der Besserung und Sicherung)

Im ungarischen Strafrecht ist die Vollstreckungsverjährung in Zusammenhang mit Maßregeln grundsätzlich nicht anerkannt, abgesehen von der Erziehung in einer Besserungsanstalt für jugendliche Straftäter. Alle anderen Maßregeln⁸⁰ können nicht verjähren, d.h. sobald die Voraussetzungen der Vollstreckung vorliegen, kann und wird die Maßregel ungeachtet jeglichen Zeitablaufes vollstreckt werden.

B. Entwicklungstendenzen und Probleme

I. Entwicklungstendenz: Verlängerung der Verjährungsfristen und Ausschluss der Verjährung

Die Ministerialbegründung des ungStGB von 2012 bringt eine generelle Absicht zur Verschärfung zum Ausdruck, die sich an mehreren Stellen und Vorschriften des ungStGB widerspiegelt, so auch bezüglich der Verjährung. Die minimale Verjährungsfrist wurde von 3 Jahren auf 5 Jahre erhöht (§ 26 Abs. 1 ungStGB).

Des Weiteren hat das neue Gesetz die Verjährung von jeder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftat ausgeschlossen (was nach dem ungStGB von 1978 nicht generell der Fall war). Die Ministerialbegründung zu § 26 Abs. 3 ungStGB erklärt dies ausdrücklich nicht nur mit einer Vereinheitlichung, sondern auch mit einer gewollten Verschärfung der Regelungen.

Im Jahre 2014 hat der Gesetzgeber es – auch unter Berufung auf EU-rechtliche Angaben – für nötig gehalten, die Verjährungsfristen im Bereich von Sexualstraftaten gegen Kinder zu verlängern. Diese Verlängerung soll dem Opfer im Kindesalter bei bestimmten Straftaten auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit die Möglichkeit bewahren, über das Erstatten einer Anzeige zu entscheiden (§ 28 Abs. 1a ungStGB). Die Ministerialbegrün-

80 § 63 ungStGB listet die Maßregeln wie folgt auf: a) die Verwarnung, b) die Bewährungsstrafe, c) die Wiedergutmachungsarbeit, d) die Führungsaufsicht, e) die Einziehung, f) die Vermögensabschöpfung, g) die endgültige Zugriffssperre elektronischer Daten, h) die Zwangsbehandlung, i) die Maßregeln laut dem Gesetz über strafrechtliche Maßregeln, die einer juristischen Person gegenüber ergriffen werden können.

dung zu dieser Novelle⁸¹ führt jedoch auch an, dass erst mehrere Jahrzehnte nach der Begehung abscheulichster Sexualstraftaten Informationen ans Licht kommen können, die die Bestrafung des Täters ermöglichen. Damit die Verjährung die Bestrafung solcher Täter in der Zukunft nicht verhindert, wird die Verjährbarkeit bestimmter Sexualstraftaten explizit ausgeschlossen. So verjähren Sexualstraftaten gegen ein unter 18 Jahre altes Opfer, die mit einer Freiheitsstrafe über 5 Jahre zu bestrafen sind, nicht (§ 26 Abs. 3 lit. c ungStGB).

Seit September 2017 beträgt die Verjährungsfrist für alle Korruptionsstraftaten einheitlich 12 Jahre (§ 26 Abs. 2 ungStGB), was ebenfalls eine Verschärfung darstellt. Der Gesetzgeber will dadurch die Möglichkeit sicherstellen, die Verantwortlichen auch nach später Kenntnisserlangung bestrafen zu können.

Hinzu kommt der bereits vertieft erläuterte Art. U des Grundgesetzes (siehe oben Einführung II.), der die Verjährung der aus politischen Gründen nicht geahndeten Straftaten des kommunistischen Regimes rückwirkend verlängert hat.

Insgesamt lässt sich somit über die letzten Jahre (aus Tätersicht) eine starke Tendenz zur Verschärfung der Verjährungsregelungen in Ungarn feststellen.

II. Kritik an den Verjährungsregeln

Wie in der Einführung erwähnt, ist die zeitgenössische, spezifische Literatur zur strafrechtlichen Verjährung sehr mangelhaft. Außer in Lehrbüchern und Kommentaren wird dieser Themenkomplex im Schrifttum fast nicht behandelt. Die Lehrbücher und Kommentare wiederum gehen auf Probleme, Unzufriedenheit oder Kritik nicht ein.

Es gibt nur zwei Themen, zu denen sich Rechtswissenschaftler heutzutage geäußert haben. Gál setzt sich mit den oben erwähnten Verschärfungen im Bereich der Verjährung von Sexualstraftaten auseinander. Er äußert zu Recht die Meinung, dass die Fristverlängerung bzw. der Ausschluss der Verjährung keine wahrnehmbare, wesentliche Wirkung auf die Gerichtspraxis ausüben werden. Auf der einen Seite sei der Kreis der unverjährbaren Straftaten überschaubar (aufgrund der Anknüpfung an den hohen Strafrahmen), auf der anderen Seite können die Beweisschwierigkeiten (al-

81 Gesetz Nr. LXV von 2014 über die Veränderung des Strafgesetzbuches zwecks erhöhten Schutzes von Kindern.

so der praktische, prozessuale Hintergrund der Verjährung) nicht durch die Verlängerung oder den Ausschluss der Verjährung behoben werden. Eine praktische Bedeutung werde diesen Vorschriften am wahrscheinlichsten bei solchen Straftaten zukommen, deren Hintergrund ein altersbedingtes Abhängigkeitsverhältnis ist, nach dessen Unterbrechung erst das Opfer eine Anzeige erstatten könnte.⁸²

Ebenfalls kritisch betrachtet wird das der Vergangenheitsbewältigung dienende Sondergesetz,⁸³ dessen Hintergrund und Problematik oben schon dargestellt wurden (siehe oben Einführung II.). Obwohl die kritischen Stimmen von einer Notwendigkeit der Feststellung strafrechtlicher Verantwortung ausgehen, kritisieren sie dieses Sondergesetz aus rechts-theoretischen oder völkerrechtlichen Gesichtspunkten. *Csaba Varga* spricht rechtstechnisch von einer doppelten Selbstvernichtungswirkung. Sofern die Antwort auf die völkerrechtswidrige Untätigkeit der ungarischen Justiz in der Schaffung eines Sondergesetzes liege, legitimiere dies nachträglich die damaligen Rechtsverneinungen der Behörden. Er sieht ein paradoxes Risiko in diesem Sondergesetz, dessen bloße Existenz die falsche Nachricht zu vermitteln drohe, dass die völkerrechtliche Unverjährbarkeit nicht auch ohne ein solches Gesetz unmittelbar im einheimischen Recht anzuwenden wäre.⁸⁴ Dieser Meinung schließt sich *Réka Varga* an, die betont, dass der Rechtsanwender seit der Kodifikation des Sondergesetzes zu Recht erwarten könnte, dass der Gesetzgeber von nun an alles implementiert, und mangels Implementierung werde die Justiz das *jus cogens* oder die sonst ratifizierten, aber nicht implementierten Völkerrechtsregeln nicht anwenden.⁸⁵

Ein weiterer diesbezüglicher Vorwurf geht davon aus, dass der Richter von Fall zu Fall zu erwägen habe, ob die bestimmte Straftat aus systembedingten, politischen Gründen nicht geahndet wurde. In diesem Fall könne die Verjährung sowieso nicht eintreten (siehe oben Einführung II.), und eine Bestrafung stelle keine Rückwirkung dar. Der Gesetzgeber habe aber keinen Raum, die Bedingungen des Ausschlusses der Verjährung weiter zu spezifizieren, den Kreis der Täter oder der relevanten Typen von Straftaten oder das relevante Gewicht von Straftaten zu bestimmen, denn durch eine

⁸² *Gál Andor*, https://jogaszvilag.hu/szakma/elevulhetetlenne-valtak-egyes-nemi-bunc_selekmenyek/ (01.06.2019).

⁸³ Gesetz Nr. CCX von 2011 über die Strafbarkeit und den Ausschluss der Verjährbarkeit von Straftaten gegen die Menschlichkeit bzw. über die Ahndung bestimmter, während der kommunistischen Diktatur begangener Straftaten.

⁸⁴ *Cs. Varga*, Istuum Aequum Salutare 4/2011. 5, 17.

⁸⁵ *R Varga*, Istuum Aequum Salutare 4/2011, 21.

solche Spezifikation erlasse der Gesetzgeber in der Tat, wenn auch unge-
wollt oder unbewusst, ein rückwirkendes Gesetz.⁸⁶

86 Cs. Varga, Istuum Aequum Salutare 1/2012. 111–112.